

Teilnahmebedingungen Raerener Karnevalszug 2022

- Die Teilnahme am Karnevalszug erfolgt auf eigenes Risiko eines jeden Teilnehmers.
- Weder der Verkehrsverein Raeren noch die Gemeinde Raeren übernehmen eine Haftung für Schäden.
- Für alle folkloristischen Wagen der Karnevalsumzüge gelten insbesondere der Königliche Erlass vom 27. Januar 2008 über folkloristische Wagen und das Rundschreiben „Gemeindegenehmigung, welche den Verkehr von folkloristischen Wagen auf der öffentlichen Straße zulässt“ vom 22. Januar 2009 des föderalen Ministers für Mobilität und Transport, Etienne Schouppe. Der vorab erwähnte Königliche Erlass vom 27. Januar 2008 regelt Änderungen in den Gesetzgebungen über den Führerschein, über die technischen Bestimmungen, über die Zulassung von Fahrzeugen und in der Straßenverkehrsordnung. In seinen Antworten auf die parlamentarischen Fragen Nr. 23124 vom 19.01.2017 und Nr. 24002 vom 27.02.2018 im föderalen Parlament teilt der Minister für Mobilität, François Bellot, mit, dass er der Ansicht ist, dass die Ausnahmeregelung auf die Fahrzeugkombination, bestehend aus Zugfahrzeug und Karnevalsanhänger, in seiner Gesamtheit als folkloristischer Wagen anzusehen ist. Somit fallen seiner Ansicht nach ebenfalls die Zugfahrzeuge, sprich Traktoren, unter die Ausnahmeregelung. Für alle anderen Fahrzeuge, die an den Umzügen teilnehmen, gelten die gewöhnlichen Regeln, sprich Straßenverkehrsordnung, Gesetzgebungen über den Führerschein, über die technischen Bestimmungen, über die Zulassung von Fahrzeugen und über die Haftpflichtversicherung. Außerdem sind die verschiedenen Verwaltungspolizeiverordnungen der Gemeinden zu beachten. Weiterhin gelten die Regeln, die in diesem Dokument aufgestellt sind.
- Versicherungen: Die Karnevalsgruppe muss über eine gültige Haftpflichtversicherung für alle Mitglieder verfügen. Für die Teilnahme aller motorisierten Fahrzeuge bzw. Zugmaschinen muss eine entsprechende Haftpflichtversicherung für den Tage des Umzuges abgeschlossen werden / vorliegen.
Die Versicherungsbestätigungen sind bis spätestens 15.04.2022 beim Verkehrsverein einzureichen. Eine zweite Ausfertigung (bzw. eine Kopie) der KFZ-Haftpflicht sowie der Gruppenhaftpflicht muss sich auf dem Wagen befinden. Ohne zeitigen Nachweis ist eine Teilnahme am Karnevalszug ausgeschlossen.
- Jeder folkloristische Wagen muss über eine gültige Wagenabnahme der Herkunftsgemeinde oder der Gemeinde Raeren verfügen. Diese muss dem Verkehrsverein Raeren spätestens 5 Tage vor dem Umzug vorliegen. Ist dies nicht der Fall, wird der Wagen vom Umzug ausgeschlossen.
- Die Wagen, die geschoben werden, sind verpflichtet, über eine Funkverbindung zwischen den Gespannen zu verfügen.
- Das Stehenbleiben auf dem Auf- und Abstieg zum Wagen ist untersagt. Kindern unter 14 Jahren ist der Aufenthalt auf dem Karnevalswagen ohne Aufsicht untersagt.
- Die Teilnehmer müssen die ihnen zugeteilten Zugnummern am Anfang der Gruppe mitführen oder am Wagen gut sichtbar anbringen. **Dies gilt auch bereits für die Anfahrt zur Zugaufstellung.**
- Es dürfen keine Werbeträger an den Wagen oder Zugmaschinen zusätzlich angebracht werden.

- Musik oder sonstige akustische Anlagen dürfen während des Zuges nur in angemessener Lautstärke betrieben werden. Es wird darum gebeten, Karnevalsmusik und zum Karneval passende Musik zu spielen. Während der Pause ist die Lautstärke deutlich zu reduzieren.
- Die Gruppenverantwortlichen stehen der Zugleitung während der Umzüge als Ansprechpartner zur Verfügung und achten mit auf die Einhaltung der Regeln in ihrer Gruppe achten.
- Die Gruppenverantwortlichen stellen die Einhaltung der Corona-Regeln sicher. Sofern der VVR als Veranstalter Ansprüche oder Bußgelder gestellt werden, behält sich der VVR die Weiterleitung an den Gruppenverantwortlichen vor.
- Die Wagen führen Verbandskasten und Feuerlöscher mit.
- Alkoholisierte Fahrer sind nicht zugelassen; ferner besteht sodann in der Regel kein Versicherungsschutz.
- Bei gezogenen oder geschobenen Wagen ist durch die Teilnehmer ein Schutz an jedem Rad sicherzustellen.
- Es darf kein Blaulicht oder Martinshorn auf den Wagen montiert sein oder mitgeführt werden.
- Die maximal zulässige Höhe beträgt 4,5m während des geschlossenen Zuges. Für die An- und Abreise gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. In der Regel ist hier der Transport von Personen auf den Anhängern nicht zulässig.
- Offenes Feuer, Grills, Petroleumlampen oder Ähnliches dürfen nicht mitgeführt werden. Ein Befüllen der Aggregate während der Fahrt ist untersagt.
- Alle Gruppen und Teilnehmer üben Rücksicht gegenüber den Zuschauern, Anwohnern und anderen Gruppen aus. Insbesondere unnötige Verschmutzungen sind zu unterlassen, insbesondere das Verteilen von Konfetti o.ä. in Vorgärten oder Beeten. Wildpinkeln ist zu vermeiden. Insbesondere während der Pause wird um angemessene Lautstärke gebeten.
- Kartons, Abfall oder Leergut dürfen nicht vom Wagen geworfen werden, sondern sind nach Zugende ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Der Zugstart erfolgt voraussichtlich um 13:03 Uhr. Details, auch zur Aufstellung, Zugweg und Anfahrt werden den Gruppen rechtzeitig mitgeteilt.
- Die Fahrer sind während der gesamten Aufstellung sowie während der Pause in der Nähe ihrer Fahrzeuge.
- Den Anweisungen des Zugleiters und der Zugordner ist unbedingt Folge zu leisten.